

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Juni 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.10.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-44/14

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3331

Geltungsdauer

vom: **6. Oktober 2014**

bis: **1. Januar 2019**

Antragsteller:

Simo-Trial GmbH & Co. KG

Herzogstraße 127

44809 Bochum

Tonwerk Venus GmbH

Ziegeleistraße 1

94374 Schwarzach

Dennert Baustoffwelt GmbH & Co. KG

Veit-Dennert-Straße 7

96132 Schlüsselfeld

Zulassungsgegenstand:

**Bauarten für Bausätze aus Einzelteilen und zur werkmäßigen Vorfertigung von bewerten
Fertigteil-Abschnitten für Abgasanlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3331 vom 9. Juni 2011,
geändert und verlängert durch Bescheid vom 5. Mai 2014.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3331

Seite 2 von 3 | 6. Oktober 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 3.1.1 erhält folgende Fassung:

3.1.1 Innenschale (Systeme W3G)

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung den Zertifikaten 1085-CPD-0222 bzw. 0769-CPD-7002 nach DIN EN 1457-2¹-A3/B3 N1/P1 entsprechen. Die Wasserdampfdiffusionsklasse muss WA entsprechen. Sofern die Wasserdampfdiffusionsklasse WB oder WC entspricht, sind zusätzlich die Rohdichte mit $2,10 \pm 0,1 \text{ g/cm}^3$ und das Wasseraufnahmevermögen von $5,0 \pm 3 \%$ einzuhalten.

2. Die Tabelle 3 im Abschnitt 3.3.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 3: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
3.1.1	Innenschale	Kennzeichnung	einmal fertigungstäglich	DIN EN 1457-2 ¹ -A3/B3 N1/P1
2.2	Formstücke für die Außenschale	Abmessungen Kennzeichnung		Abschnitt 2
3.1.2	Schornsteinreinigungsverschluss	Kennzeichnung		allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
3.1.3	Dämmstoffe	Kennzeichnung		Nr. Z-7.4.0004, Nr. Z-7.4-1068, Nr. Z-7.4-1069, Nr. Z-7.4-1746

3. Der Abschnitt 3.3.3 erhält folgende Fassung:

3.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der werkmäßig vorgefertigten Bauteile durchzuführen und sind Stichprobenprüfungen hinsichtlich der nachfolgenden Anforderungen durchzuführen:

- Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen sowie
- einmal jährlich eine thermische Prüfung nach DIN EN 1457-2¹, Abschnitt 9 mit anschließender Ermittlung des Feuchtestroms nach DIN EN 1457-2¹, Abschnitt 16.13 oder indirektem Prüfverfahren (Tonnenversuch)

¹ DIN EN 1457-2:2012-04 Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 2: Innenrohre für Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen ; Ausgabe: 2012-04

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3331

Seite 3 von 3 | 6. Oktober 2014

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt